

## Best Execution Policy

### (Anhang 3 zum Vorsorge-, Beratungs- und Betreuungsvertrag der FC AG)

#### 1. Zielsetzung

Diese Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, bei der Ausführung und/oder Übertragung von Aufträgen für Finanzinstrumente im Namen von Kundinnen und Kunden der FinCoach AG (Auftragnehmerin) alle hinreichenden Massnahmen zu ergreifen, um in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht das bestmögliche Ergebnis für den Kundenauftrag zu erreichen (Best Execution).

#### 2. Gültigkeit und Umfang der Best Execution Policy

Diese Best Execution Policy gilt grundsätzlich für alle Kundinnen und Kunden der Auftragnehmerin. Die Grundsätze der Best Execution Policy betreffen sowohl die Erfassung wie auch die Ausführung bzw. Übertragung von Aufträgen über Finanzinstrumente im Namen der Kundinnen und Kunden.

#### 3. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z.B. geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer, Marktmacher oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben) ausgeführt werden. Die Auftragnehmerin leitet Handelsentscheidungen grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze weiter, sondern diese werden unter Zwischenschaltung von Banken ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Banken (siehe Ziffer 5.) wirkt die Auftragnehmerin auf die bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidung hin. Die Auftragnehmerin überprüft zudem, ob die Banken ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

Die Auftragnehmerin bestimmt im Vorfeld der Erbringung von Finanzdienstleistungen wie die Anlageberatung anhand des Persönlichen Datenanalysebogens die Merkmale der Kundinnen und Kunden. Die Auftragnehmerin behandelt alle Kundinnen und Kunden als Privatkunden.

#### 4. Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Die Auftragnehmerin gibt Handelsgeschäfte über Banken auf, ohne Angabe eines Handelsplatzes. Die Einhaltung der Best Execution-Pflicht der Auftragnehmerin erfolgt damit über die Ausführungsgrundsätze der jeweiligen Bank. Die Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution richten sich daher stets nach den Regeln der von der Auftragnehmerin ausgewählten resp. vorgeschlagenen und den Kundinnen und Kunden bestätigten Bank.

#### 5. Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

Die Auftragnehmerin führt keine Aufträge an Handelsplätzen aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Banken weiter. Die bestmöglichen Bedingungen für die Ausführung von Kundenaufträgen werden anhand verschiedener Kriterien ermittelt, wie zum Beispiel den folgenden:

- Preis (ausgeführter Preis der Transaktion)
- Kurs
- Kosten (explizite Kosten inkl. Gebühren, Kommissionen und implizite Kosten)
- Geschwindigkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- alle sonstigen Aspekte, die für die Auftragsausführung relevant sind, wie zum Beispiel:
  - Marktliquidität
  - Bonität des Kontrahenten
  - Abwicklungssicherheit

Für Privatkundinnen und Privatkunden liegt der Schwerpunkt der genannten Kriterien – sofern keine besonderen Kundeninstruktionen vorliegen – auf den Kundinnen und den Kunden entstehenden Gesamtkosten. Gesamtkosten sind der Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung und alle weiteren den Kundinnen und Kunden entstandenen Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, einschliesslich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstiger Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, welche an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Die relative Bedeutung der vorgenannten Faktoren bestimmt die Auftragnehmerin anhand folgender Kriterien:

- Merkmale der Kundinnen und der Kunden einschliesslich deren regulatorischer Einstufung als Privatkunde oder als professioneller Kunde
- Merkmale des Kundenauftrags, einschliesslich Aufträge, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Banken, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Auf Anfrage der Kundin/ des Kunden weist die Auftragnehmerin nach, dass sie deren/dessen Aufträge im Einklang mit den hiervor genannten Kriterien ausgeführt hat.

Die Auftragnehmerin überprüft die Wirksamkeit dieser Kriterien resp. die Qualität der Auftragsausführung mindestens einmal jährlich. Die Auftragnehmerin stellt den Banken keine Provisionen in Rechnung, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Banken bewirken würde. Auch findet keine entsprechende Strukturierung der Provisionen durch die Auftragnehmerin statt.